



Hausgeschäftsordnung K3

Fassung vom 31. Mai 2021

Haus K3 (erbaut 1973)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	1
	Abschnitt 1	
	SITZUNGEN	1
§ 2	Hausparlament	1
§ 3	Hausvollversammlung	2
§ 4	Lesung und Abstimmung	2
§ 5	Einladungen und Protokolle	2
	Abschnitt 2	
	HAUSWEITE ÄMTER UND GREMIEN	2
§ 6	Haussprecher	3
§ 7	Ältestenrat	3
§ 8	Kontrollrat	3
§ 9	Kollegausschussvertreter	3
	Abschnitt 3	
	SONSTIGES	3
§ 10	Balkone	3
§ 11	Nachruhe	3

§ 1 Allgemeines

Zur Änderung dieser GO ist die Zustimmung des Hausparlaments durch eine einfache Mehrheit oder die Zustimmung der HVV mit einfacher Mehrheit erforderlich.

SITZUNGEN

§ 2 Hausparlament

(1) Es gelten die heimweiten Regelungen zum Hausparlament gem. § 17 der Gremienordnung, soweit diese Hausgeschäftsordnung nichts weitergehendes regelt.

- (2) Der Vorsitz hat das Recht, Anwesende, die die Sitzung stören, zu verwarnen und im Wiederholungsfall des Sitzungssaales zu verweisen.
- (3) Nichtmitglieder des HaDiKo e.V. können auf Antrag eines Mitglieds des Hausparlaments vom Vorsitz zu einzelnen Tagesordnungspunkten des Hausparlaments zugelassen werden.
- (4) Das Hausparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde, sowie mindestens sieben Stimmberechtigte, ein KA-Vertreter des K3 und ein Mitglied des Kontrollrats des K3 anwesend sind.
- (5) Handelt es sich nicht um ein KA vorbereitendes Hausparlament erfolgt die Einladung mindestens 7 Tage vor der Sitzung.
- (6) Es können Getränke zum Verzehr während der Sitzung zur Verfügung gestellt werden, diese werden aus dem Hausbudget gezahlt.
- (7) Für Abwesenheit an Sitzungen des Hausparlaments ist auf der nächsten Sitzung als Entschädigung ein selbstgebackener Kuchen beizubringen. Sollte dies nicht der Fall sein, so soll das Haus beim Vereinsgericht den Ausschluss von Leistungen des Vereins auf Zeit beantragen.

§ 3 Hausvollversammlung

- (1) Es gelten die heimweiten Regelungen zur Hausvollversammlung gem. § 18 der Gremienordnung, soweit diese Hausgeschäftsordnung nichts weitergehendes regelt.
- (2) Falls für ein Amt nicht genügend Kandidaturen vorliegen, oder nicht alle Ämter durch die Wahlen besetzt werden können, muss eine Hausvollversammlung einberufen werden.
- (3) Auf Hausvollversammlungen sind zu Beginn alle Organe und Gremien des Hadiko e.V. zu nennen.

§ 4 Lesung und Abstimmung

- (1) Bei der Lesung können Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, wird der abstimmungsreife Gesamtantrag verlesen. Unmittelbar danach ist über den Gesamtantrag abzustimmen.
- (2) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, so ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Der Kontrollrat entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist.

§ 5 Einladungen und Protokolle

- (1) Einladungen und Protokolle sollen vom Haussprecher an jeden Flur, jedes Mitglied des Kontrollrats und jeden Kollegausschussvertreter des Hauses in Papierform und müssen per E-Mail an eine hausinterne Mailingliste verteilt werden. Ebenso sind Einladungen und Protokolle an den Schwarzen Brettern des Hauses auszuhängen.
- (2) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird von einem Protokollführer angefertigt, der vom Vorsitz bestimmt werden kann. Es soll enthalten:
 - Tag und Ort der Sitzung
 - Anwesenheitsliste
 - die behandelten Themen
 - Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 - Abstimmungsergebnisse
 - Unterschrift des Vorsitzes
- (3) Das Protokoll soll nach spätestens sieben Tagen am schwarzen Brett ausgehängt und mindestens vierzehn Tage dort belassen werden.

HAUSWEITE ÄMTER UND GREMIEN

§ 6 Haussprecher

Der Haussprecher muss ordentlicher Bewohner des K3 sein oder gewesen sein.

§ 7 Ältestenrat

Der Kontrollrat des K3 entsendet eines seiner Mitglieder in den Ältestenrat.

§ 8 Kontrollrat

- (1) Der Kontrollrat sorgt dafür, dass am schwarzen Brett eine aktuelle SV-Liste aushängt.
- (2) An der Auszählung der hausweiten Wahlen müssen mindestens zwei Mitglieder des Kontrollrats teilnehmen.
- (3) Der Kontrollrat besitzt drei Mitglieder.

§ 9 Kollegausschussvertreter

Die Kollegausschussvertreter müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl ordentliche Bewohner des K3 sein.

SONSTIGES

§ 10 Balkone

- (1) Zugang zum Balkon haben nur die Bewohner der beiden Flure des jeweiligen Stockwerks, sowie im zweiten Stock zusätzlich die Bewohner von G1 und H1.
- (2) Die Sauberkeit des Balkons ist Aufgabe der Flure des gleichen Stockwerks und ist in den Flurputz einzubeziehen.

§ 11 Nachtruhe

Laute Musik und Feiern sind Sonntag bis Donnerstag von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetags, sowie Freitag und Samstag von 00:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetags zu unterlassen.